

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Karen Larisch, Henning Foerster und Torsten Koplin,  
Fraktion DIE LINKE**

**Pflegefachkräfte aus dem Ausland in Mecklenburg-Vorpommern**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

1. Wie viele Pflegefachkräfte und Pflegekräfte aus dem Ausland sind derzeit in Mecklenburg-Vorpommern tätig (bitte nach Berufsbezeichnung, Art der Einrichtung, Herkunftsländern sowie EU-, EWR- und Drittstaaten unterscheiden)?
  - a) Wie viele Menschen in laufenden Asylverfahren bzw. mit Flüchtlingseigenschaft sind momentan in Mecklenburg-Vorpommern in Pflegeberufen tätig?
  - b) Wie viele Menschen in laufenden Asylverfahren bzw. mit Flüchtlingseigenschaft absolvieren eine Ausbildung in diesem Bereich?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Der Landesregierung liegen lediglich Daten aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit vor. Hieraus können keine Aussagen zum Aufenthaltsstatus beziehungsweise Flüchtlingsstatus getroffen werden. Lediglich die Untergliederung nach Staatsangehörigkeiten ist möglich und der nachstehenden Tabelle zu entnehmen, wobei die Berufe in der Gesundheits- und Krankenpflege gemeinsam mit Berufen im Rettungsdienst und der Geburtshilfe erfasst werden.

**Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort nach der Staatsangehörigkeit und ausgewählter Berufsgruppe (KldB 2010)/Mecklenburg-Vorpommern (Gebietsstand: Juni 2019)/Stichtag: 30.09.2018, Datenstand: Juni 2019**

Staatsangehörigkeit	Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte					dar. Auszubildende				
	Insgesamt	davon				Insgesamt	davon			
		Helfer- und Anlern-tätigkeiten	Fachkraft	Spezialist	Experte		Helfer- und Anlern-tätigkeiten	Fachkraft	Spezialist	Experte
<b>Gesundheits- und Krankenpflege, Rettungsdienst, Geburtshilfe insgesamt</b>	25.191	4.694	17.066	2.687	744	2.320	79	2.165	*	*
Deutschland	24.820	4.535	16.869	*	*	2.234	*	*	*	*
<b>Ausländer</b>	<b>371</b>	<b>159</b>	<b>197</b>	*	*	<b>86</b>	*	*	-	-
Summe Afrika gesamt	21	*	*	-	-	*	*	*	-	-
Summe Amerika gesamt	8	*	*	-	-	*	-	*	-	-
Summe Asien gesamt	79	39	*	*	-	34	*	*	-	-
Summe Australien/Ozeanien gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Europa ohne EU	97	36	56	*	*	*	*	20	-	-
EU ohne Deutschland	166	66	92	8	-	25	*	*	-	-
keine Angabe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichteuropäische Asylherkunftsländer <sup>1)</sup>	36	23	13	-	-	13	*	*	-	-
<b>Altenpflege insgesamt</b>	14.983	7.890	6.900	47	146	821	139	674	8	-
Deutschland	14.767	7.753	6.824	*	*	780	*	642	*	-
<b>Ausländer</b>	<b>216</b>	<b>137</b>	<b>76</b>	*	*	<b>41</b>	*	<b>32</b>	*	-
Summe Afrika gesamt	12	*	*	-	-	*	-	*	-	-
Summe Amerika gesamt	11	*	*	-	-	*	-	*	-	-
Summe Asien gesamt	45	26	*	*	-	13	*	9	*	-
Summe Australien/Ozeanien gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Europa ohne EU	59	39	20	-	-	*	*	*	-	-
EU ohne Deutschland	89	55	*	-	*	14	3	11	-	-
Keine Angabe	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Nichteuropäische Asylherkunftsländer <sup>1)</sup>	15	*	*	-	-	5	*	*	-	-
	6.122	-	-	-	-	-	-	-	-	-

<sup>1)</sup> Enthalten sind Personen mit der Staatsangehörigkeit Afghanistan, Eritrea, Irak, Iran, Nigeria, Pakistan, Somalia oder Syrien.

<sup>\*)</sup> Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

2. Wie viele Anträge auf Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse im Bereich der Pflegeberufe wurden jeweils in den Jahren 2016 bis 2019 beim Landesamt für Gesundheit und Soziales gestellt (bitte nach Art der Einrichtung, Herkunftsländern sowie EU-, EWR- und Drittstaaten unterscheiden)?
- Wie viele ausländische Bildungs- und Berufsabschlüsse wurden vollständig oder teilweise anerkannt?
  - Wie viele ausländische Bildungs- und Berufsabschlüsse wurden aus welchen Gründen nicht anerkannt?
  - Wie lange dauert die Bearbeitungszeit in der Regel von der Antragstellung bis zum Bescheid?

Die Antwort zu Frage 2 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

<b>2016</b>	<b>Anträge</b>	<b>anerkannte Abschlüsse (Gleichwertigkeit nachgewiesen)</b>	<b>Herkunftsländer</b>
Gesundheits- und Krankenpflege	73	29	China, Moldawien, Serbien, Polen, Ungarn, Schweiz, Österreich, Panama, Peru, Syrien
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	1	1	Ungarn
Altenpflege	0	0	---
Kranken- und Altenpflegehilfe	2	0	Ukraine
Weiterbildung „Intensivpflege und Anästhesie“	3	1	Schweiz
Weiterbildung „Psychiatrie“	1	1	Schweiz

<b>2017</b>	<b>Anträge</b>	<b>anerkannte Abschlüsse (Gleichwertigkeit nachgewiesen)</b>	<b>Herkunftsländer</b>
Gesundheits- und Krankenpflege	87	55	Armenien, Bosnien-Herzegowina, China, Iran, Kanada, Moldawien, Russische Föderation, Serbien, Süd Korea, Syrien, Thailand, Rumänien, Ungarn
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	0	0	---
Altenpflege	13	0	Indien, Niederlande, Ukraine
Kranken- und Altenpflegehilfe	2	1	Syrien, Ungarn
Weiterbildung „Intensivpflege und Anästhesie“	2	0	Ungarn
Weiterbildung „Psychiatrie“	0	0	---

<b>2018</b>	<b>Anträge</b>	<b>anerkannten Abschlüsse (Gleichwertigkeit nachgewiesen)</b>	<b>Herkunftsländer</b>
Gesundheits- und Krankenpflege	170	40	Ägypten, Bosnien-Herzegowina, China, Indien, Iran, Jordanien, Moldawien, Philippinen, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Syrien, Ukraine, Vietnam, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Ungarn
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	1	0	Slowakische Republik
Altenpflege	0	0	---
Kranken- und Altenpflegehilfe	6	0	Peru, Griechenland, Spanien, Schweiz
Weiterbildung „Intensivpflege und Anästhesie“	1	1	Ungarn
Weiterbildung „Psychiatrie“	0	0	---

<b>2019 (bis 31.05.2019)</b>	<b>Anträge</b>	<b>anerkannten Abschlüsse (Gleichwertigkeit nachgewiesen)</b>	<b>Herkunftsländer</b>
Gesundheits- und Krankenpflege	40	36	Ägypten, Bosnien-Herzegowina, China, Indien, Iran, Jordanien, Moldawien, Philippinen, Russische Föderation, Schweiz, Serbien, Syrien, Ukraine, Vietnam, Polen, Rumänien, Slowakische Republik, Ungarn
Gesundheits- und Kinderkrankenpflege	0	0	-
Altenpflege	0	0	-
Kranken- und Altenpflegehilfe	0	0	-
Weiterbildung „Intensivpflege und Anästhesie“	0	0	-
Weiterbildung „Psychiatrie“	0	0	-

**Zu a)**

Die Anzahl der vollständig anerkannten ausländischen Bildungs- und Berufsabschlüsse im Bereich der Pflegeberufe können den oben aufgeführten Tabellen entnommen werden. Eine teilweise Anerkennung gibt es in den Pflegeberufen nicht. Sollte eine ausländische Ausbildung nicht gleichwertig sein, wird eine Ausgleichsmaßnahme notwendig. Die Gleichwertigkeit kann dann durch das Ablegen einer Kenntnis-/Eignungsprüfung nachgewiesen oder durch den Besuch eines Anpassungslehrganges hergestellt werden.

**Zu b)**

Ablehnungen von Anträgen auf Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Bildungsabschlusses im Bereich der Pflegeberufe erfolgten im Berichtszeitraum nicht. Sie wären nur dann denkbar, wenn eine Ausgleichsmaßnahme nicht erfolgreich abgeschlossen wurde. Antragssteller, welche beispielsweise nicht über den richtigen Referenzberuf verfügten, wurden entsprechend beraten und an die möglicherweise zuständigen Stellen (zum Beispiel Ärztekammer oder Handwerkskammer) verwiesen. Die gestellten Anträge wurden entsprechend zurückgenommen, Gebühren wurden nicht erhoben. Eine statistische Erfassung der zurückgenommenen Anträge erfolgte nicht.

**Zu c)**

Die Bearbeitungszeiten richten sich nach den eingereichten Unterlagen. Von vollständig vorliegenden Antragsunterlagen bis zum Bescheid über die Gleichwertigkeit beziehungsweise den Defizitbescheid sind in der Regel acht bis zwölf Wochen notwendig. Sofern Defizite im Vergleich zu der deutschen Ausbildung festgestellt werden und eine Ausgleichsmaßnahme erforderlich ist, hängt die Zeitdauer davon ab, ob sich die Antragstellerin/der Antragsteller für eine Kenntnis-/Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang entscheidet und wie schnell sie/er sich hierfür anmeldet. Weitere Bearbeitungszeiten kommen nach erfolgreich absolvierter Ausgleichsmaßnahme für die Erstellung der Urkunde hinzu, welche im Durchschnitt vier Wochen betragen.

3. In welcher Form sind im Anerkennungsverfahren für Pflegeberufe
  - a) Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls weitere Befähigungsnachweise sowie
  - b) Bescheinigungen über einschlägige Berufserfahrungen durch die Antragstellenden vorzuweisen (bitte gegebenenfalls nach Herkunftsländern sowie nach EU-, EWR- und Drittstaaten unterscheiden)?
  - c) In welchen Fällen werden amtlich beglaubigte Kopien verlangt?

**Zu a)**

Ausbildungsnachweise sind grundsätzlich mit Apostille oder Legalisation zu versehen. Sie können im Original oder in amtlich beziehungsweise notariell beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Zu beglaubigen ist jeweils die in der Sprache des Herkunftslandes gefertigte Unterlage und die dazugehörige Übersetzung in die deutsche Sprache. Übersetzungen in die deutsche Sprache werden nur akzeptiert, wenn sie in einem EWR-Vertragsstaat durch einen öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigt worden sind und von dem Original oder einer amtlich beziehungsweise notariell beglaubigten Kopie der zu übersetzenden Unterlage gefertigt wurden.

**Zu b)**

Einschlägige Berufserfahrung ist generell durch geeignete Nachweise zu belegen (beispielsweise durch die Vorlage eines Arbeitsbuches, Sozialversicherungsnachweise oder Arbeitszeugnisse). Die Vorlage erfolgt wie bei Ausbildungsnachweisen im Original oder in amtlich beziehungsweise notariell beglaubigter Kopie und entsprechender Übersetzung in die deutsche Sprache.

**Zu c)**

Amtlich beglaubigte Kopien werden in der Regel immer gefordert, sofern keine Originale vorgelegt werden.

4. Welche Unterschiede in den Antragsverfahren für die Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse in Mecklenburg-Vorpommern gibt es im Vergleich zu anderen Bundesländern (bitte auflisten nach vorzuweisenden Dokumenten, Bearbeitungszeiten sowie Anteil der positiven Bescheide zur vollständigen und teilweisen Anerkennung)?
- a) Wie begründet die Landesregierung diese Unterschiede?
  - b) Wie bewertet die Landesregierung die Unterschiede mit Blick auf die Notwendigkeit, im Wettbewerb um die Gewinnung von Fachkräften bundesweit mithalten zu können?

**Zu 4**

Zur Arbeitsweise anderer Bundesländer kann durch die Landesregierung keine Auskunft gegeben werden. Aussagen von Antragstellern oder von Vermittlern stellen keine verlässliche Grundlage für einen Vergleich zwischen den Bundesländern dar. Wie sich die Anteile von positiven zu negativen Bescheiden zusammensetzen, wird für andere Bundesländer statistisch nicht erhoben. Teilweise Anerkennungen sollten auch in anderen Bundesländern aufgrund der vorgegebenen Bundesgesetze nicht möglich sein.

**Zu a)**

Unterschiedliche Bearbeitungszeiten können sich zwischen den Bundesländern aufgrund der sehr unterschiedlichen personellen Ausstattung und unterschiedlicher Antragszahlen sowie den damit verbundenen Erfahrungswerten der einzelnen Bearbeiter ergeben.

**Zu b)**

Die tatsächlichen Bearbeitungszeiten der Anträge auf Anerkennung ausländischer Bildungs- und Berufsabschlüsse stellen aus Sicht der Landesregierung nicht den eigentlichen Wettbewerbsnachteil dar. Entscheidend sind die entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen.

5. Welche Institutionen und Einrichtungen in Mecklenburg-Vorpommern sind für die Anpassungslehrgänge und Kenntnisprüfungen im Bereich der Pflegeberufe zugelassen?
- a) Wie lange dauert ein Anpassungslehrgang in der Regel?
  - b) Wie viele Personen befinden sich derzeit in Anpassungslehrgängen?
  - c) Inwieweit wird die generalisierte Ausbildung zu Veränderungen hinsichtlich der Anpassungslehrgänge, der Kenntnisprüfungen und der dafür zugelassenen Institutionen führen?

Grundsätzlich können alle staatlichen und staatlich anerkannten Krankenpflegesschulen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege und Kranken- und Altenpflegehilfe durchführen. Bisher haben lediglich die Wirtschaftsakademie Nord in Greifswald (Kenntnis-/Eignungsprüfung) und die gfg - gesellschaft für gesundheitsfachberufe - (Kenntnis-/Eignungsprüfung und Anpassungslehrgang) ihre Bereitschaft erklärt, Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Im Bereich der Altenpflege können alle staatlichen und staatlich anerkannten Altenpflegesschulen Anpassungsmaßnahmen durchführen. Für die Fachweiterbildungen dürfen die staatlichen und staatlich anerkannten Einrichtungen der entsprechenden Weiterbildung Ausgleichsmaßnahmen durchführen. Da es auf dem Gebiet der Pflege außer im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege kaum Antragsteller gibt, war es für die Bildungsträger bisher vermutlich nicht attraktiv, Ausgleichsmaßnahmen zu entwickeln und anzubieten.

**Zu a)**

In Mecklenburg-Vorpommern gibt es einen modular aufgebauten Anpassungslehrgang im Bereich der Gesundheits- und Krankenpflege. Dieser dauert zwölf Monate und beinhaltet sowohl theoretischen und praktischen Unterricht als auch praktische Ausbildung.

**Zu b)**

Im aktuellen Anpassungslehrgang befinden sich 14 Teilnehmer.

**Zu c)**

Die Anpassungslehrgänge und Kenntnis-/Eignungsprüfungen müssen an die Erfordernisse der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung des Pflegeberufereformgesetzes angepasst und um die dann noch erforderlichen Inhalte ergänzt werden. Die Durchführung von Anpassungslehrgängen und Kenntnis-/Eignungsprüfung sollte den Bildungsträgern entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung und der vorhandenen Kooperationspartner vorbehalten sein.



6. Welche modularen Angebote zur Weiterqualifizierung gibt es darüber hinaus im Bereich der Pflegeberufe an welchen Standorten in Mecklenburg-Vorpommern?
- a) Wie sind diese zeitlich aufgebaut?
  - b) Wie werden diese finanziert?

**Zu 6**

Im Bereich der Pflege werden in Mecklenburg-Vorpommern folgende staatlich geregelte Fachweiterbildungen angeboten:

- Weiterbildung für Intensivpflege, Anästhesie und Atmungstherapie,
- Weiterbildung Sozialpsychiatrie,
- Weiterbildung Psychiatrie,
- Weiterbildung Drogenberatung.

**Zu a)**

Der zeitliche Aufbau richtet sich nach den jeweiligen Weiterbildungsordnungen.

**Zu b)**

Der Landesregierung liegen keine vollumfänglichen Kenntnisse über die einzelnen Finanzierungsmodalitäten vor. Es ist lediglich bekannt, dass die Weiterbildungen sich über verschiedene Optionen finanziell tragen. Dazu zählen Finanzierung durch den Arbeitgeber, durch Selbstzahler oder zum Beispiel durch Renten- und Unfallversicherungsträger.

7. Welche Modelle der Anwerbung und Gewinnung von ausländischen Pflege(fach)kräften sind der Landesregierung bekannt?  
Welche werden vonseiten der Landesregierung in welcher Form unterstützt?

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie unterstützt mit dem „Modellvorhaben zur Gewinnung von Arbeitskräften aus Vietnam zur Ausbildung in der Krankenpflege in Deutschland“ die Anwerbung von Pflegefachkräften aus Vietnam. An diesem Projekt hat sich auch die Universitätsmedizin Rostock beteiligt. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit befürwortet die Teilnahme am Projekt ausdrücklich und steht dem Bundesministerium als Ansprechpartner zur Verfügung.

Darüber hinaus hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Hilfe des Europäischen Sozialfonds (ESF) nach Maßgabe erarbeiteter Fördergrundsätze, Zuwendungen zur Unterstützung von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen bei der Gewinnung vietnamesischer Fachkräfte für eine Pflegeausbildung in Mecklenburg-Vorpommern gewährt. Mit der Förderung soll dem Fachkräftemangel in der Pflegewirtschaft in Mecklenburg-Vorpommern entgegengesteuert und die Pflegeeinrichtungen bei der Erschließung einer langfristigen Strategie zur Fachkräftegewinnung unterstützt werden.

8. Wie ist das Verfahren für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für Pflege(fach)kräfte aus Drittstaaten strukturiert?
- a) Welchen Zeitrahmen nimmt es in Anspruch?
  - b) Welche Dokumente sind für die Erteilung der Arbeitserlaubnis für Pflege(fach)kräfte aus Drittstaaten vorzulegen?
  - c) Welche Bedingungen sind seitens des zukünftigen Arbeitgebers beim Einsatz von Pflege(fach)kräften aus dem Ausland zu erfüllen?

#### **Zu 8**

Das Erfordernis eines Aufenthaltstitels ergibt sich aus § 4 des Aufenthaltsgesetzes. Es gilt der Grundsatz, dass ein Aufenthaltstitel zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt, sofern es im Aufenthaltsgesetz bestimmt ist oder der Aufenthaltstitel die Ausübung der Erwerbstätigkeit ausdrücklich erlaubt. Für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis an Pflege(fach)kräfte aus Drittstaaten gibt es kein spezielles Verfahren.

#### **Zu a)**

Zum Zeitrahmen für die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis können seitens der Landesregierung keine Angaben gemacht werden. Er ist von der Vollständigkeit der Unterlagen (siehe Antwort zu Frage 8 b) abhängig.

#### **Zu b)**

Für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für Pflege(fach)kräfte aus Drittstaaten sind nachzuweisen:

- Arbeitsvertrag,
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit,
- anerkannter Abschluss: Der Abschluss als Pflegekraft, der im Herkunftsland gemacht wurde, muss in Deutschland anerkannt werden. Die zuständige Behörde prüft, ob der Berufsabschluss gleichwertig zu deutschen Abschlüssen ist. Sollte das nicht der Fall sein, kann ein Anpassungslehrgang absolviert werden.
- ausreichende Deutschkenntnisse: Kenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem Europäischen Referenzrahmen,

- gesundheitliche Eignung: Mit einer Bescheinigung einer deutschen Ärztin oder eines deutschen Arztes muss die Eignung für den Beruf der Pflegekraft festgestellt werden.
- Führungszeugnis aus dem Heimatland oder deutsches polizeiliches Führungszeugnis.

### **Zu c)**

Die Bedingungen, die seitens des Arbeitgebers aus aufenthaltsrechtlicher Sicht zu erfüllen sind, ergeben sich aus § 39 Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes und Kapitel 9a des Aufenthaltsgesetzes.

9. Wie ist das Aufenthaltsrecht für ausländische Pflege(fach)kräfte, die aus Drittstaaten angeworben werden, bezüglich Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthaltes, Mitnahme von Familienangehörigen, Möglichkeiten des Familiennachzugs, Möglichkeiten des Arbeitgeber- und Wohnortwechsels sowie im Falle der Arbeitsunfähigkeit geregelt?
  - a) Wie oft und mit welchem Ziel wurden bislang Anträge auf Änderung der Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung oder Blaue Karte EU gestellt?
  - b) Wie viele Menschen mussten ihren Aufenthalt aus welchen Gründen (z. B. Krankheit) abbrechen?

### **Zu 9**

Das Aufenthaltsrecht kennt keine speziellen Vorschriften für Pflege(fach)kräfte. Die allgemeinen Vorschriften finden sich in folgenden Regelungen:

- Aufenthalt zur Beschäftigung: Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes,
- Dauer des Aufenthaltes: §§ 7 bis 9b des Aufenthaltsgesetzes,
- Mitnahme von Familienangehörigen/Familiennachzug: Abschnitt 6 des Aufenthaltsgesetzes.

Die Möglichkeiten eines Arbeitgeberwechsels ergeben sich aus eventuellen Beschränkungen der Beschäftigungserlaubnis durch die Bundesagentur für Arbeit. Beschränkungen zum Wohnortwechsel werden bei Aufenthaltserlaubnissen zur Beschäftigung in der Regel nicht festgelegt. Für Fälle der Arbeitsunfähigkeit gibt es keine Regelungen im Aufenthaltsgesetz.

### **Zu a) und b)**

Der Landesregierung liegen hierzu keine statistischen Angaben vor.

10. Welche Form der Begleitung sowie unabhängigen Interessenvertretung der ausländischen Pflege(fach)kräfte gibt es in Mecklenburg-Vorpommern an welchen Standorten?

Der Landesregierung liegen hierzu keine entsprechenden Informationen vor.